Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

06. Februar 2019

76. Jahrgang

Nr. 6 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
34/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Satzung der Sparkasse	2 - 5
35/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	6 - 9
36/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung der Betriebsweise von Windenergieanlagen in Lichtenau und Grundsteinheim; neuer Erörterungstermin	10 -11

34/2019

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 20.06.2018 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold bekannt zu machen. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 11.07.2018 die beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung hat folgende Fassung:

Satzung für die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihekasse)

Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihekasse) mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des

Geschäftsbetriebes.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2019 endenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 23 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 12 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Tägers, die an den Kreis Paderborn angrenzenden Kreise, die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke sowie die Amtsgerichtsbezirke Bad Arolsen und Korbach.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 10, sowie jeweils vom 30.12.2011 im Kreisblatt-Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 60 und im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 58 außer Kraft.



(Dienstsiegel)

Thorsten Paulussen

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Hinweis zu § 4 Abs. 2:

Durch Gesetzesänderung ist das Ende der Kommunalwahlperiode von 2019 auf 2020 hinausgeschoben worden.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.04.2019

mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über den

Erlass der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.04.2019,

den die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2018 gefasst hat, übereinstimmt und dass die Satzung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist.

Detmold / Paderborn, den 29.01.2019

gez.

Der Verbandsvorsteher

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 6

35/2019

Haushaltssatzung

des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	391.631.607 EUR 396.931.607 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	380.492.922 EUR 378.535.551 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.809.450 EUR 47.871.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.078.400 EUR 2.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.343.400 EUR

festgesetzt.

Die Kreditaufnahme durch den Kreis Paderborn erfolgt im Rahmen des Landesförderprogrammes "Gute Schule 2020" und dient der langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur. Im Jahr 2019 werden 1.343.400 € als Darlehensaufnahme für investive Maßnahmen und 2.735.000 € als Liquiditätskredite für konsumtive Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen eingeplant. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis einschl. 2020 und hat für den Kreis Paderborn ein Gesamtvolumen von 7.715.796 Euro. Das Land NRW übernimmt die Zahlung der Zinsen und der Schuldentilgung.

Über dieses Förderprogramm können ggfls. auch Vorhaben finanziert werden, die bislang über das Kommunalinvestitionsfördergesetz oder aus den übrigen Haushaltsmitteln finanziert werden sollten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

79.993.500 EUR

festgesetzt.

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 7

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird Auf 30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Allgemeine Kreisumlage:

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **36,0087 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

2. Jugendamtsumlage

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **19,2403 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

3. Umlage Kreismusikschule

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2019 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **420.100 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der "betreuten" Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2018).

4. Umlage Kreisfahrbücherei

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2019 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **265.800 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2017.

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

entfällt

§ 8

Stellenplanvermerke "künftig wegfallend" (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 8

§ 9

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen,
- zusätzlich in den "Pensionsfonds" aufgrund von Zahlungen der Versorgungskasse als Ablösung für Erstattungsansprüche bei Dienstherrenwechsel eingezahlt werden.
- aufgrund eines Wechsels zwischen Auszahlungs- und Aufwandsermächtigungen innerhalb der Förderprogramme entstehen. Auf den Vorbericht (Seiten V 5 bis V 13) wird verwiesen.

gez. Müller gez. Berns

Landrat Schriftführer

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 18.12.2018 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 31.01.2019 - 31.02.1.2-002/2018-001 - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 7. Februar 2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer A.04.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 04. Februar 2019

gez.

Manfred Müller

Landrat

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 10

36/2019

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42013-17-600 66.3/42194-17-600 66.3/42213-17-600

Wesentliche Änderung der Betriebsweise von Windenergieanlagen in Lichtenau und Grundsteinheim

Bekanntmachung eines neuen Erörterungstermins

Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstr. 4, 33165 Lichtenau Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau Bürgerwind Buchgarten GmbH & Co. KG, Lange Str. 14, 33165 Lichtenau

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, die Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH sowie die Bürgerwind Buchgarten GmbH & Co. KG beantragten im Jahr 2017 jeweils die wesentliche Änderung der Betriebsweise mehrerer Windenergieanlagen durch Leistungserhöhung zur Nachtzeit.

Während der laufenden Beteiligungsverfahren hat die Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) überarbeitete LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen bekanntgegeben. Das MULNV NRW teilte mit Erlass vom 29.11.2017 mit, dass die LAI-Hinweise ab sofort bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen anzuwenden sind. Aus diesem Grund wurden die o. g. Antragstellerinnen aufgefordert, aktualisierte Schallimmissionsprognosen vorzulegen. Die zu diesem Zeitpunkt geplanten Erörterungstermine wurden gem. § 17 der 9. BIm-SchV als unzweckmäßig erachtet und zunächst abgesagt.

Die o. g. Antragstellerinnen haben nunmehr aktualisierte Schallimmissionsprognosen nach dem sog. Interimsverfahren vorgelegt. Die Unterlagen wurden den Einwender/innen zur Verfügung gestellt und von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde nicht festgestellt.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde nunmehr auf den **06.03.2019 ab 09.30 Uhr** anberaumt. Es wurde für zweckmäßig erachtet, die in den o. g. drei Verfahren eingegangenen Einwendungen an diesem Termin gemeinsam zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird im Besprechungsraum 2-201 des **Technologiezentrums Lichtenau**, **Leihbühl 21**, **33165 Lichtenau**, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

76. Jahrgang 06. Februar 2019 Nr. 6 / S. 11

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerinnen und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerinnen oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Im Auftrag

gez.

Kasmann